



## NEUERUNGEN BEIM KASSEN- WAHLRECHT.

Mit dem MDK-Reformgesetz sowie dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz ändert sich das Krankenkassenwahlrecht ab dem 01. Januar 2021 grundlegend. Die neue Rechtslage verkürzt die Bindungsfristen und bringt Erleichterungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

### RÜCKBLICK

Nach dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Recht ist ein Mitglied an die gewählte Krankenkasse grundsätzlich 18 Monate gebunden. Diese Bindungsfrist tritt bislang sowohl durch aktive aber auch passive Wahl (Meldung zur letzten Krankenkasse bzw. Ersatzwahl durch den Arbeitgeber bei bislang nicht gesetzlich Versicherten) ein. Auch das Kündigungsverfahren ist bislang als wechselseitiges Verfahren konzipiert, welches erst durch An-/Ummeldung der zur Meldung verpflichtenden Stelle (= z. B. Arbeitgeber) seinen Abschluss findet. Die rechtzeitige Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung war bislang von entscheidender Bedeutung.

### AB 1. JANUAR 2021 GELTEN FOLGENDE NEUERUNGEN

- ✓ Die Reduzierung der Bindungsfrist von 18 auf 12 Monate.
- ✓ Ein sofortiger Kassenwechsel bei Eintritt der Versicherungspflicht, zum Beispiel bei jedem Arbeitgeberwechsel, ist möglich.
- ✓ Der Arbeitnehmer informiert formlos den Arbeitgeber über die zuständige Krankenkasse.
- ✓ Es erfolgt eine elektronische Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber.
- ✓ Die Einführung eines elektronischen Meldeverfahrens zwischen den Krankenkassen.
- ✓ Der Wegfall der Kündigungserklärung des Mitglieds an die bisherige Krankenkasse

Zwei Fallgruppen werden beim Krankenkassenwahlrecht unterschieden:

- ✓ Sofortiges Krankenkassenwahlrecht
- ✓ Krankenkassenwechsel bei bestehendem Versicherungsverhältnis

### BINDUNGSFRISTEN

Zum 1. Januar 2021 wird das Wahlrecht deutlich kundenfreundlicher ausgestaltet. Die Bindungsfrist wird von 18 auf 12 Monate reduziert und erlischt bei jedem Ende eines Versicherungsverhältnisses. Die Bindungsfrist ist demnach künftig nur noch relevant, wenn im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft ein Krankenkassenwechsel angestrebt wird. Dies gilt auch für besondere Bindungsfristen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Wahlтарifen entstehen.

Auch das Entstehen einer Bindungsfrist aufgrund einer sogenannten passiven Ausübung des Wahlrechts wird zum Jahreswechsel abgeschafft. Vor dem 1. Januar 2021 bereits eingesetzte Bindungsfristen aufgrund von Passivwahl sind jedoch über den Jahreswechsel hinaus zu beachten; hier reduziert sich lediglich die Bindungsfrist von 18 auf 12 Monate.

## SOFORTIGES KRANKENKASSENWAHLRECHT

### Praktischer Ablauf

In der Praxis gestaltet sich der sofort mögliche Krankenkassenwechsel zur Novitas BKK wie folgt:

1. Das Mitglied wendet sich an die Novitas BKK und wählt diese (idealerweise schriftlich mit einem Mitgliedsantrag).
2. Die Novitas BKK prüft die Voraussetzungen des sofortigen Kassenwahlrechts und informiert das Mitglied.
3. Das Mitglied informiert unverzüglich und formlos den Arbeitgeber über die gewählte Novitas BKK.
4. Die Novitas BKK prüft, ob ein Datenaustausch mit der bisherigen Krankenkasse erforderlich ist und nimmt diesen gegebenenfalls vor.
5. Der Arbeitgeber erstellt die Anmeldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV an die Novitas BKK.
6. Die Novitas BKK bestätigt als Antwort auf die Anmeldung das Bestehen der Mitgliedschaft bei ihr („elektronische Mitgliedsbescheinigung“).
7. Die Novitas BKK und die bisherige Krankenkasse bringen das Meldeverfahren final zum Abschluss.

### ABGABEFRIST FÜR DIE WAHLERKLÄRUNG UND WIDERRUF

Nach Eintritt der Versicherungspflicht muss die Abgabe einer Wahlerklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtswirksam erfolgen.

Gibt der Kunde Wahlerklärungen bei mehr als einer Krankenkasse innerhalb dieser zwei Wochen ab, ist die formlose Mitteilung des Mitglieds über die gewählte Krankenkasse an

die zur Meldung verpflichtete Stelle (beispielsweise Arbeitgeber) entscheidend.

### Aufgaben des Arbeitgebers bei ausbleibender Krankenkassenwahl des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer muss bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht dem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen die gewählte Krankenkasse mitteilen. Wenn diese Mitteilung fehlt oder nicht rechtzeitig erfolgt, muss der Arbeitgeber die Anmeldung an die zuletzt zuständige Krankenkasse senden. Sollte der Versicherungspflichtige sein Kassenwahlrecht nicht ausüben und keine zuletzt zuständige Krankenkasse haben, da er beispielsweise aus dem Ausland nach Deutschland gekommen ist, wählt der Arbeitgeber die Krankenkasse aus und informiert den Beschäftigten darüber. Die gewählte Krankenkasse prüft ihre Zuständigkeit.

#### Tipp:

Arbeitgeber sollten sich vor Erstellung der Anmeldung an ihren Ansprechpartner bei der Novitas BKK wenden und das optimale weitere Vorgehen im Einzelfall besprechen. So kann gegebenenfalls vermieden werden, dass eine Rückabwicklung der Krankenversicherung, eine Rückrechnung und Meldekorrektur durch den Arbeitgeber erforderlich werden.

### KEIN SOFORTIGES WAHLRECHT

Das sofortige Wahlrecht gilt nicht bei

- ✓ Beginn einer obligatorischen Anschlussversicherung oder
- ✓ einer „Auffang“-Versicherungspflicht,
- ✓ Aufnahme der Arbeit nach beschäftigungslosen Tagen im

Rahmen einer unständigen Beschäftigung,

- ✓ Hinzutritt einer Tätigkeit bei Mehrfachbeschäftigten oder
- ✓ Hinzutritt eines Versicherungspflichttatbestandes zu einem weiteren Versicherungspflichttatbestand
- ✓ Änderungen im Arbeitsvertrag

#### Beispiel 1:

Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und Bezug von Arbeitslosengeld II. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 31. März 2021. Am 1. April 2021 wird ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen. Das Arbeitslosengeld II wird weiter bezogen.

#### Lösung 1:

Ab 1. April 2021 wird kein sofortiges Kassenwahlrecht ausgelöst.

#### Beispiel 2:

Ein Auszubildender schließt die Berufsausbildung erfolgreich am 31. Juli 2021 ab. Sein Arbeitgeber bietet ihm einen unbefristeten Arbeitsplatz im Unternehmen ab 1. August 2021 an.

#### Lösung 2:

Kein sofortiges Wahlrecht ab 01. August 2021.



## BESTEHENDES VERSICHERUNGSVERHÄLTNIS

Ein Mitglied ist bei einem unveränderten Versicherungsverhältnis (also ohne Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes) an das ausgeübte Krankenkassenwahlrecht grundsätzlich für zwölf Monate gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindung kann das Mitglied sein Wahlrecht erneut aktiv ausüben. Bei einem bestehenden Versicherungsverhältnis, z.B. versicherungspflichtige Beschäftigung, teilt das Mitglied seinen Wechselwunsch künftig nur noch der neuen Krankenkasse mit. Eine formelle Kündigung des Mitglieds bei der bisherigen Krankenkasse ist nicht mehr erforderlich. Die bisherige Krankenkasse wird durch die neu gewählte Krankenkasse im Rahmen des neuen Meldeverfahrens (Initialmeldung) informiert.

Die bisherige Krankenkasse bestätigt innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung elektronisch das Ende der Mitgliedschaft. Diese Rückmeldung ersetzt die bisherige Kündigungsbestätigung.

Liegen die Voraussetzungen zum Kassenwechsel zu dem gewünschten Zeitpunkt noch nicht vor, z.B. die allgemeine bzw. die besondere Bindungsfrist ist noch nicht erfüllt, meldet die bisherige Krankenkasse das frühestmögliche Datum der Beendigung der Mitgliedschaft.

Nach Eingang der Rückmeldung informiert die gewählte Krankenkasse das Mitglied unverzüglich über den Kassenwechsel.

Bei Wahlтарифen verlängert sich die Bindungsfrist gegebenenfalls.

**Beispiel:** Kunde reicht am 05.01.2021 eine Wahlerklärung bei der Novitas BKK ein. Die Novitas BKK geht von einer Mitgliedschaft zum 01.04.2021 aus. Der Kunde hat am 01.07.2018 einen Wahlтариф mit einer Bindungsfrist von 3 Jahren gewählt.

**Ergebnis:** Die Novitas erhält nach ihrer Initialmeldung eine Rückmeldung der Vorkasse mit dem Ende der Mitgliedschaft zum 30.06.2021. Die Mitgliedschaft zur Novitas erfolgt erst zum 01.07.2021.

Eine verspätete Info des Mitglieds an die zur Meldung verpflichtete Stelle (z. B. Arbeitgeber) hat aufgrund der Rechtsänderung nach Auffassung des GSV-Spitzenverbandes ab 01.01.2021 keine rechtliche Konsequenz mehr.

### Praktischer Ablauf

In der Praxis gestaltet sich der Krankenkassenwechsel bei einem unverändert fortbestehenden Versicherungsverhältnis wie folgt:

1. Das Mitglied wendet sich an die Novitas BKK.
2. Die Novitas BKK überprüft die Bindungsfristen und informiert das Mitglied.
3. Die Novitas BKK meldet im elektronischen Verfahren den beabsichtigten Kassenwechsel der bisherigen Krankenkasse.
4. Die bisherige Krankenkasse bestätigt innerhalb von längstens zwei Wochen elektronisch das Ende der Mitgliedschaft (gegebenenfalls unter Korrektur des gewünschten Zeitpunkts).
5. Die Novitas BKK informiert nach Eingang der elektronischen Meldung das Mitglied über den Zeitpunkt des Kassenwechsels.

6. Das Mitglied informiert formlos, aber zeitnah, die zur Meldung verpflichtete Stelle, also beispielsweise den Arbeitgeber.
7. Der Arbeitgeber nimmt die Abmeldung bei der bisherigen Krankenkasse und die Anmeldung bei der Novitas BKK vor.
8. Die Novitas BKK bestätigt als Antwort auf die Anmeldung das Bestehen der Mitgliedschaft mit einer elektronischen Rückmeldung an den Arbeitgeber.
9. Die Novitas BKK und die bisherige Krankenkasse finalisieren den Kassenwechsel per elektronischem Meldeverfahren untereinander.

**Hinweis:** Tritt während der Kündigungsfrist ein Tatbestand ein, der ein sofortiges Wahlrecht auslöst, entscheidet das Mitglied, ob es beim bisherigen Kündigungszeitpunkt verbleibt (Option A) oder das sofortige Wahlrecht ausübt (Option B). Bei Option A entfällt ab dem 01.01.2021 eine neue „Passivwirkung“ zu Gunsten der bisherigen Krankenkasse.

## KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Ab dem 01. Januar 2021 tritt an die Stelle der Kündigung bei der bisherigen Krankenkasse die neue elektronische Meldung der gewählten Krankenkasse an die bisherige Krankenkasse. Damit entfällt bei einem Kassenwechsel innerhalb der GKV ab dem Jahr 2021 die Kündigungserklärung des Mitglieds gegenüber der bisherigen Krankenkasse.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse kann mit einer Frist von vollen zwei Kalendermonaten zum Monatsende erfolgen. Weggefallen ist auch die Verpflichtung

tung des Mitglieds, den Arbeitgeber innerhalb der Kündigungsfrist über den Kassenwechsel zu informieren.

Die Wahlerklärung des Versicherten muss aber so rechtzeitig abgegeben werden, dass die neue Krankenkasse unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungszeit die Meldung an die bisherige Krankenkasse vor Beginn der zweimonatigen Kündigungsfrist absetzen kann. Die Kündigungsfrist berechnet sich vom Datum der Erstellung der Initialmeldung der gewählten Krankenkasse.

### WIDERRUF DER WAHLERKLÄRUNG

Im Beitrittsverfahren (sofortiges Wahlrecht) kann die Wahlerklärung gegenüber der bisherigen Krankenkasse vor Ablauf der 2 Wochen nach dem Eintritt der Versicherungspflicht formlos widerrufen werden.

Im Kündigungsverfahren (bestehendes Versicherungsverhältnis) genügt eine formlose Willenserklärung gegenüber der bisherigen Krankenkasse vor Ablauf der 2-monatigen Kündigungsfrist.

### ABLAUF ELEKTRONISCHES MELDEVERFAHREN

Mit dem Start des neuen Krankenkassenwahlrechts zum 1. Januar 2021, wird die Kommunikation zwischen den Krankenkassen und den Arbeitgebern auf elektronischem Wege sichergestellt.

Die Novitas BKK informiert im elektronischen Meldeverfahren unverzüglich die bisherige Krankenkasse über die Wahlerklärung des Mitglieds.

Beim Krankenkassenwechsel bei einem bestehenden Versicherungsverhältnis bestätigt die bisherige Krankenkasse das Ende der Mitgliedschaft, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Meldung der Novitas BKK.

Beim sofortigen Wahlrecht bestätigt die bisherige Krankenkasse, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers, das Ende der Mitgliedschaft.

Dieses Vorgehen gilt auch im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach einer Erhöhung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages.

In den Fällen, in denen die Bindungsfrist noch nicht erfüllt und relevant ist (im Kündigungsverfahren), wird durch die bisherige Krankenkasse als Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Ende der Bindungsfrist angegeben.

**Hinweis:** Künftig braucht bei einem Wechsel der gesetzlichen KK nur noch gegenüber der neuen KK das Wahlrecht ausgeübt werden und der Beitritt erklärt werden. Eine Kündigungserklärung des Mitglieds bei der bisherigen Krankenkasse ist ab 2021 nicht mehr erforderlich.

### SONDERKÜNDIGUNG

Erhebt eine Krankenkasse erstmalig einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragssatz, haben ihre Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht.



Folgendes ist insoweit zu beachten: Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts ist bis zum Ablauf des Monats möglich, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben bzw. der Zusatzbeitragssatz erhöht wird.

Bei wirksamer Sonderkündigung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des übernächsten Monats. Die sogenannte Bindungsfrist wird nicht beachtet (Ausnahme: Krankengeld-Wahltarif).

Ein verspäteter Hinweis führt dazu, dass die Sonderkündigung als in dem Monat eingegangen gilt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben bzw. der Zusatzbeitragssatz erhöht worden ist.

Die Novitas BKK meldet die Ausübung des Wahlrechts im elektronischen Meldeverfahren an die bisherige Krankenkasse. Die bisherige Krankenkasse bestätigt innerhalb von 2 Wochen das Mitgliedschaftsende, bei bestehenden Krankengeld-Wahltarif ein korrigiertes Ende.

**Tipp:** Die Mitgliedschaft bei der Novitas kann ganz einfach online erfolgen. Unter [novitas-bkk.de](https://novitas-bkk.de) werden die erforderlichen Angaben im Bereich „Mitglied werden“ schnell und einfach erfasst. Die Novitas BKK hält aber selbstverständlich auch entsprechende Vordrucke bereit.

